



## Gemeinde Saal a.d.Donau

### Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

---

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 12.05.2026          |
| Beginn:        | 18:30 Uhr                     |
| Ende           | 22:25 Uhr                     |
| Ort:           | im Sitzungssaal des Rathauses |

---

#### ANWESENHEITSLISTE

##### **Erster Bürgermeister**

Rieger, Matthias

##### **Mitglieder des Gemeinderates**

Auburger, Manuel  
Buchner, Eva Maria  
Czech, Werner  
Eichinger, Doris  
Eichstetter, Karl  
Fahnholz, Martin  
Fuchs, Robert  
Kasper, Mario  
Lichthardt, Christian, Dr.  
Ludwig, Wolfgang  
Marxreiter, Josef  
Nerb, Benedikt, Dr.  
Plank, Karin  
Puntus, Robert  
Rummel, Josef  
Schmid, Bernd  
Weber, Mario  
Wieland, Ramona  
Wittmann, Josef  
Wochinger, Michael

##### **Ortssprecher**

Haltmaier, Stefan

##### **Schriftführer**

Zeitler, Tobias

**Verwaltung**

Fahrholz, Gertraud  
Puntus, Diana

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder  
Vorlage: 01/HA/314/2026
2. Beschlussfassung über Art und Anzahl der weiteren Bürgermeister  
Vorlage: 01/HA/315/2026
3. Wahl des Zweiten Bürgermeisters und ggf. des Dritten Bürgermeisters  
Vorlage: 01/HA/316/2026
4. Vereidigung der weiteren Bürgermeister  
Vorlage: 01/HA/317/2026
5. Geschäftsordnung für den Gemeinderat  
Vorlage: 01/HA/318/2026
6. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
Vorlage: 01/HA/319/2026
7. Bildung der gemeindlichen Ausschüsse  
Vorlage: 01/HA/320/2026
8. Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft  
Saal a.d.Donau  
Vorlage: 01/HA/321/2026
9. Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband  
Mittelschule Saal a.d.Donau  
Vorlage: 01/HA/322/2026
10. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe  
Vorlage: 01/HA/323/2026
11. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur  
Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim  
Vorlage: 01/HA/324/2026
12. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Häfen im  
Landkreis Kelheim  
Vorlage: 01/HA/325/2026
13. Bestellung von Jugendbeauftragten  
Vorlage: 01/HA/326/2026
14. Bestellung von Senioren- und Behindertenbeauftragten  
Vorlage: 01/HA/327/2026
15. Benennung eines Vertreters für den Kindergarten Mitterfecking  
Vorlage: 01/HA/329/2026
16. Benennung der Fraktionssprecher  
Vorlage: 01/HA/330/2026
17. Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsbeamten  
Vorlage: 01/Ord/050/2026
18. Bestellung des Zweiten Bürgermeisters zum Eheschließungsbeamten  
Vorlage: 01/Ord/051/2026
19. Änderung der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung über Aufwendungs- und  
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der  
Gemeinde Saal a.d.Donau

Vorlage: 01/Feuer/012/2026

**20.** Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Matthias Rieger eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Der Erste Bürgermeister Rieger bittet um Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung um den Tagesordnungspunkt Anzeige einer Nebentätigkeit. Im Gremium besteht Einverständnis.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 14.04.2026 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Der Erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 21**

### **2. Beschlussfassung über Art und Anzahl der weiteren Bürgermeister**

#### **Sachverhalt:**

Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der Gemeinderat einen Zweiten Bürgermeister wählen muss und noch einen weiteren (= Dritten) Bürgermeister wählen kann.

Es wird darüber abgestimmt, ob ein dritter Bürgermeister gewählt werden soll.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Wahl eines Dritten Bürgermeisters zu.

**Einstimmig abgelehnt**  
**Ja 0 Nein 21 Anwesend 21**

### **3. Wahl des Zweiten Bürgermeisters und ggf. des Dritten Bürgermeisters**

#### **Sachverhalt:**

Sodann stellt der Erste Bürgermeister fest, dass der Zweite Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO ehrenamtlich (Ehrenbeamter) tätig ist.

Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl wird vorgeschlagen, einen Ausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

Familienname, Vorname  
Fahnholz, Gertraud  
Puntus, Diana  
Zeitler, Tobias

Im Gremium besteht Einverständnis.

Seitens der Fraktionen ergehen zur Wahl des Zweiten Bürgermeisters folgende Vorschläge:

|                       |
|-----------------------|
| Familienname, Vorname |
| Wochinger, Michael    |
| Wieland, Ramona       |
| Rummel, Josef         |
| Eichinger, Doris      |

Nach Austeilung der Stimmzettel werden die GRM aufgefordert, einzeln den Stimmzettel in den Wahlkabinen auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden  
21 Mitgliedern des Gemeinderats (einschl. dem Ersten Bürgermeister) haben  
21 den Stimmzettel abgegeben.  
Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel werden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass kein Stimmzettel ungültig ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen mit folgendem Ergebnis:

| Familienname, Vorname | Stimmen |
|-----------------------|---------|
| Wochinger, Michael    | 13      |
| Wieland, Ramona       | 2       |
| Rummel, Josef         | 4       |
| Eichinger, Doris      | 2       |

Herr Zeitler verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass

### **Herr Michael Wochinger**

die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist.  
Der Gewählte wird gefragt, ob er die Wahl annimmt.  
Der Gewählte nimmt die Wahl an und gibt dazu auch sein schriftliches Einverständnis.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 21**

## **4. Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

### **Sachverhalt:**

Der neu gewählte Zweite Bürgermeister Michael Wochinger wird durch Bürgermeister Rieger nach Art. 27 KWBG vereidigt.

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 21**

## **5. Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

### **Sachverhalt:**

Geschäftsleiter Zeitler stellt die bisherige Geschäftsordnung vom 05.05.2020 vor. Darin eingearbeitet wurde die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 07.12.2021 sowie die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 02.07.2024 (jeweils in grün). In rot dargestellt sind die neu zu beschließenden Änderungen.

Herr Zeitler berichtet, dass seitens des Bayerischen Gemeindetags dazu geraten wird, die bisherige Geschäftsordnung zunächst weitgehend erneut zu beschließen und, falls erforderlich, zu einem späteren Zeitpunkt dann als notwendig erachtete Änderungen in Ruhe zu beschließen.

Er führt zunächst aus, dass wie bisher Parteien und Wählergruppierungen bereits ab zwei Gemeinderatsmitgliedern der Fraktionsstatus zugesprochen werden sollte. Zum einen entspricht dies der gängigen Rechtsprechung, nach der Gruppierungen, die mindestens zehn Prozent der Größe des Gemeinderats erreichen, der Fraktionsstatus zugebilligt werden soll. Zum anderen muss der Erste Bürgermeister vor Sitzungen ohnehin alle Räte zu den Tagesordnungspunkten informieren. Dies bedeutet, dass auch einzelne Räte oder kleine Gruppierungen genauso wie die Fraktionen informiert werden müssen.

Anschließend schildert Geschäftsleiter Zeitler zu den Ausschüssen, dass diese als vorberatende oder beschließende tätig sein können.

Die Ausschüsse sollen dabei ein verkleinertes Abbild des Gemeinderats darstellen und müssen mindestens drei Personen (Vorsitzender und zwei weitere Gremiumsmitglieder) und sollten maximal die Hälfte der Gremiumsmitglieder umfassen. In der Rechtsprechung und in den Kommentaren wird die Meinung vertreten, dass die Ausschussgröße in etwa einem Viertel der Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder entsprechen sollte. Das wären in Saal fünf Gemeinderäte plus Vorsitzender.

Die Sitzverteilung kann nach drei verschiedenen Verfahren erfolgen, und zwar nach d'Hondt, Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers. In den vorherigen Gremien wurde das d'Hondtsche Verfahren angewendet.

### **Diskussion**

Im Gremium entsteht eine Diskussion über die Ausschussbesetzung und nach welchem Verfahren die Sitze verteilt werden sollen.

Geschäftsleiter Zeitler informiert über die Möglichkeit der Bildung von Ausschussgemeinschaften. Auch das Thema Losverfahren wird angesprochen.

Folgende Punkte werden außerdem erläutert:

- Personalentscheidungen im Ausschuss beziehen sich beispielsweise auf Feuerwehrkommandanten oder Schöffen. Mehrungen, wie die Schaffung neuer Stellen werden im gesamten Gemeinderat entschieden oder / und im Haushalt festgelegt.
- Bedeutsame Maßnahmen (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 c) beziehen sich auf Beteiligungsrechte im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, z.B. Thema Stocka.
- Bei § 12 Abs. 2 Nr. 2 a Spiegelstrich 2 wird angeregt, 25.000 € **pro Projekt** einzufügen.

- Beim bisherigen Ferien-, Krisen-, und Katastrophenausschuss hat sich herausgestellt, dass dieser in den Sommerferien nie zusammentreten musste. Es hat sich im Gegenteil gezeigt, dass hier die Festlegung auf eine Ferienzeit die normale Gremiumsarbeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen erschwert hat, da während der festgelegten Ferienzeit keine anderen Gremien als der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss tagen dürften. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Ferienzeit auf maximal drei Wochen im August zu beschränken.

Aus dem Gremium kommt aber der Vorschlag, den Ferienausschuss komplett abzuschaffen und diesen Ausschuss in Zukunft als reinen Krisen- und Katastrophenausschuss für Notfälle vorzuhalten.

Die Besetzung des Krisen- und Katastrophenausschusses soll erst in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden. Alle Fraktionen sollen vertreten sein.

- Auch über eine namentliche Abstimmung und deren Erwähnung im Protokoll soll in der nächsten Sitzung nochmals diskutiert werden.
- Das Protokoll soll den GRM künftig drei Tage vor Veröffentlichung zugehen, um eventuelle Änderungen hinsichtlich der Diskussionsbeiträge ergänzen zu können.
- Im Gremium wird das Thema Ausschussgröße diskutiert und welches Verfahren angewendet werden solle. Einige GRM sprechen sich gegen die d'hondtsche Sitzverteilung aus, da kleinere Fraktionen im Nachteil seien. Andere Verfahren wie das Hare/Niemeyer-Verfahren oder das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren würden das Stimmverhältnis exakter abbilden. GRM Wieland zeigt auf, dass bei allen Wahlen z.B. Bundestag, Landtag und Kommunalwahl das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers angewandt wird. GRM Ludwig ergänzt, dass bei einer Ausschussgröße von fünf GRM die Fraktionen von FW und CSU überrepräsentiert seien und dies den Gemeinderat nicht widerspiegele. Außerdem sei die Nichtberücksichtigung von drei Fraktionen in den Ausschüssen einer ergebnisorientierten Kommunikation im Gemeinderat nicht dienlich. Dem entgegnet der Erste Bürgermeister, dass der Gemeinderat auch nicht widergespiegelt sei, wenn Gruppierungen mit einem Gemeinderatssitz die gleiche Sitzanzahl in Ausschüssen bekämen wie Gruppierungen mit fünf Gemeinderatssitzen. Weiter betont er, dass keine Machtverhältnisse geschaffen werden sollen und alle GRM an den Ausschusssitzungen teilnehmen können (Rederecht). Zudem würde die CSU-Fraktion auf einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss verzichten. Auch die Neugestaltung des Krisen- und Katastrophenausschusses ziele darauf ab, alle Fraktionen zu beteiligen. Das Spiegelbild der Wahl bleibe gewahrt.

### **Beschluss:**

Die Ausschüsse sollen mit jeweils 5 Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden besetzt werden. Ausgenommen von der Regelung sollen der Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Krisen- und Katastrophenausschuss sein.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

### **Beschluss:**

Die Ausschusssitze sollen gemäß dem d'Hondt-Verfahren verteilt werden.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**



## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder **Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG**),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der **Regional- und** Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch

Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem

Verfahren D'Hondt verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Lague/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Lague/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7 Vorberatende Ausschüsse**

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

## § 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss: (grün: siehe 1.Änderung der Geschäftsordnung vom 7.12.2021)

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| - Erlass                     | 50.000 € |
| - Niederschlagung            | 50.000 € |
| - Stundung                   | 50.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 50.000 € |
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Haupt-, Werks-, Bau und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte bei bedeutsamen Maßnahmen in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- l) Personenbezogene Personal-Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- m) Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,

soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für

- n) Angelegenheiten der Kulturpflege und – förderung
- o) grundsätzliche Fragen im Bereich Sport (Sportstätten, Turnhallen, Bäder)
- p) Angelegenheiten der Bildungs- und Betreuungsangebote (z.B. Ferienprogramm für Kinder)

- q) Veranstaltungen und Feierlichkeiten (Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen; eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Vereinen bzw. Werbegemeinschaft)
- r) Vereinsangelegenheiten
- s) Planung und Unterhaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von kulturellen und sozialen Einrichtungen
- t) Festlegung von Erholungs- und Freizeitgebieten
- u) Die Belange der behinderten Menschen
- v) grundsätzliche Fragen im Bereich Senioren
- w) grundsätzliche Fragen im Bereich Jugendpflege

Beschließend kann der Ausschuss die Gewährung von Zuschüssen (auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen) an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000 € je Einzelfall behandeln.

3. ~~Ferien-~~ Krisen- und Katastrophenausschuss

~~Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.~~

- a) Der ~~Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit~~ Ausschuss erledigt in Katastrophenfällen und ähnlichen Lagen alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ~~Außerdem kann der Ferienausschuss in Katastrophenfällen und ähnlichen Lagen zusammentreffen. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.~~ Der Ausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- b) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO).

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.



## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der Erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 10 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 12 Einzelne Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich

des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
9. die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, (bisher Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss)

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch: (siehe 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 07.12.2021)

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von ~~20.000 €~~ 25.000 € pro Projekt
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
    - Erlass 20.000 €
    - Niederschlagung 20.000 €

- Stundung 20.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 20.000 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von € 20.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen und Befreiungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.-

### **§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Bürgerversammlungen sollen einmal jährlich in Saal a.d.Donau und in jedem ehemals selbständigen Ortsteil durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für die ehemalige Gemeinde Teuerting findet diese gemeinsam mit der Bürgerversammlung Reißing statt. <sup>3</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### **§ 15 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben**

(1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

#### **§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### **§ 20 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 22 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus in Saal a.d.Donau statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 23 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 24 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 25 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 26 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 27 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.



(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 29 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 30 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im Ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 31 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 32 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 33 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 35 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 36 Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Saal a.d.Donau, Rathaus
2. Mitterfecking, Feuerwehrhaus
3. Einmuß, Ortsmitte
4. Oberschambach, Ortsmitte
5. Buchhofen, Ecke Röhlbrunn
6. Teuerting, Ludwigstraße
7. Reißing, Ortsmitte
8. Oberfecking, Ortsmitte
9. Peterfecking, Ortsmitte

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 37 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

#### **§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

#### **§ 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01.05.2026** in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **05.05.2020 mit den Änderungen vom 07.12.2021 und 02.07.2024** außer Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:  
GRM Ludwig und GRM Wieland stimmen gegen die Geschäftsordnung.

## **6. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **Sachverhalt:**

Geschäftsleiter Zeitler stellt die bisherige Satzung vom 07.12.2021 vor. Darin eingearbeitet wurde die 1. Änderungssatzung vom 05.09.2023 (jeweils in grün). In rot dargestellt sind die neu zu beschließenden Änderungen.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Satzung:**

## **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6 5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6 5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6 5** weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- d) den ~~Ferien-~~, Krisen- und Katastrophenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **6 8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie einen Betrag von je 30 € für die nachgewiesene Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor einer Gemeinderatssitzung. <sup>2</sup>Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 50 € für ihre Tätigkeit. <sup>3</sup>Der Jugendbeauftragte und der Seniorenbeauftragte **sowie der Behindertenbeauftragte** erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 20 € für ihre Tätigkeiten.

<sup>4</sup>Für Aufwendungen in Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Pauschale von 20,00 € unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen. <sup>5</sup>**Bei Zugangseröffnung der elektronischen Kommunikation erhält jedes am Ratsinformationssystem**

teilnehmende Gemeinderatsmitglied und jeder Ortssprecher eine pauschale Entschädigung von 10,00 € monatlich für Druck- und EDV-Kosten.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### § 4 Weitere Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.12.2021 mit der Änderungssatzung vom 05.09.2023 außer Kraft.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 16 Nein 5 Anwesend 21**

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:  
GRM Ludwig und GRM Wieland stimmen gegen die Satzung.

### 7. Bildung der gemeindlichen Ausschüsse

#### Beschluss:

**Der Finanzausschuss wird wie folgt besetzt:**

Vorsitz: Erster Bürgermeister Matthias Rieger  
Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Michael Wochinger

| Fraktion | Mitglied                   | Vertreter      |
|----------|----------------------------|----------------|
| CSU      | Lichthardt, Christian, Dr. | Weber, Mario   |
| CSU      | Wittmann, Josef            | Schmid, Bernd  |
| FW       | Nerb, Benedikt, Dr.        | Czech, Werner  |
| FW       | Fuchs, Robert              | Puntus, Robert |
| UW       | Plank, Karin               | Rummel, Josef  |

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

**Der Haupt-, Werks-, Bau- und Umweltausschuss wird wie folgt besetzt:**

Vorsitz: Erster Bürgermeister Matthias Rieger  
Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Michael Wochinger

| Fraktion | Mitglied          | Vertreter                  |
|----------|-------------------|----------------------------|
| CSU      | Weber, Mario      | Lichthardt, Christian, Dr. |
| CSU      | Wittman, Josef    | Marxreiter, Josef          |
| FW       | Czech, Werner     | Fuchs, Robert              |
| FW       | Puntus, Robert    | Nerb, Benedikt, Dr.        |
| UW       | Fahrnholz, Martin | Rummel, Josef              |

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

**Der ~~Ferien-~~, Krisen- und Katastrophenausschuss wird wie folgt besetzt:**

**Zurückgestellt**  
**Anwesend 21**

**Der Rechnungsprüfungsausschuss wird wie folgt besetzt:**

Vorsitz: Plank, Karin  
Vertreter im Vorsitz: Fuchs, Robert

| Fraktion | Mitglied                   | Vertreter         |
|----------|----------------------------|-------------------|
| CSU      | Wittmann, Josef            | Schmid, Bernd     |
| CSU      | Lichthardt, Christian, Dr. | Weber, Mario      |
| FW       | Czech, Werner              | Puntus, Robert    |
| FW       | Fuchs, Robert              | Eichstetter, Karl |
| UW       | Plank, Karin               | Fahrnholz, Martin |
| WfW      | Eichinger, Doris           | Kasper, Mario     |

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 21**

**8. Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 6 Abs. 2 VGemO besteht die Gemeinschaftsversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. Demnach sind neben dem Ersten Bürgermeister weitere 6 Gemeinderatsmitglieder in die Gemeinschaftsversammlung zu entsenden.



Die Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau kann nicht nach dem Verfahren d'Hondt erfolgen, erklärt Geschäftsleiter Zeitler. Dies wäre nur möglich bei einer Entsendegemeinschaft.

**Beschluss:**

Die Ausschusssitze sollen gemäß dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt werden.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

GRM Plank verlässt den Sitzungssaal.

**Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Matthias Rieger, ist geborenes Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau.

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister.

| Fraktion | Mitglied                                 | Vertreter                                   |
|----------|------------------------------------------|---------------------------------------------|
|          | Erster Bürgermeister<br>Rieger, Matthias | Zweiter Bürgermeister<br>Wochinger, Michael |
| AfD      | Auburger, Manuel                         | Buchner, Eva Maria                          |
| CSU      | Marxreiter, Josef                        | Weber, Mario                                |
| FW       | Puntus, Robert                           | Czech, Werner                               |
| FW       | Eichstetter, Karl                        | Fuchs, Robert                               |
| UW       | Rummel, Josef                            | Plank, Karin                                |
| SPD      | Ludwig, Wolfgang                         | Wieland, Ramona                             |

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

GRM Plank betritt den Sitzungssaal.

**9. Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband  
Mittelschule Saal a.d.Donau**

**Sachverhalt:**

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Schuljahres.

Zu diesem Stichtag besuchen 125 Schüler aus der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verbandsschule, so dass neben dem Ersten Bürgermeister zwei weitere Mitglieder nebst Stellvertreter zu benennen sind.

Folgende Personen werden seitens der Fraktionen vorgeschlagen:

| Fraktion | Mitglied          | Vertreter      |
|----------|-------------------|----------------|
| AfD      | Kein Vorschlag    | Kein Vorschlag |
| CSU      | Schulz, Anja      | Schmid, Bernd  |
| FW       | Fuchs, Robert     | Czech, Werner  |
| SPD      | Kein Vorschlag    | Kein Vorschlag |
| UW       | Haltmaier, Stefan | Rummel, Josef  |
| WfW      | Ludwig, Wolfgang  | Fuchs, Robert  |

Diskussion:

Erster Bürgermeister Rieger erklärt auf Nachfrage vom GRM Ludwig, dass die Möglichkeit besteht, in Saal lebende Bürgerinnen und Bürger zu benennen. Frau Schulz sei Realschullehrerin und Mediatorin und verfüge gerade bei Themen wie z.B. Schulausstattung über Erfahrung.

GRM Ludwig und GRM Eichinger sind der Meinung, dass es sinnvoller sei, Gemeinderatsmitglieder zu benennen. GRM Ludwig weist zudem darauf hin, dass Entscheidungen im Schulverband immer auch den Gemeindehaushalt betreffen würden. Eine Expertise den Schulaufwand der Grund- und Mittelschule in Saal betreffend sehe er bei der vorgeschlagenen Person nicht hinreichend dargelegt.

Dem entgegnet der Erste Bürgermeister, dass im Schulverband nicht nur bauliche oder finanzielle Belange entschieden würden, sondern auch Themen zur Schulausstattung. Frau Schulz verfüge aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Position in der Realschule Riedenburg deshalb über ausreichend Expertise.

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird Frau Anja Schulz bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Robert Fuchs bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Wolfgang Ludwig bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 6 Nein 15 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird Ortssprecher Stefan Haltmaier bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter des Mitglieds im Schulverband wird GRM Bernd Schmid bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter des Mitglieds im Schulverband wird GRM Werner Czech bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschlusszusammenfassung:**

| Mitglied                               | Vertreter                                 |
|----------------------------------------|-------------------------------------------|
| Rieger, Matthias, Erster Bürgermeister | Wochinger, Michael, Zweiter Bürgermeister |
| Schulz, Anja                           | Schmid, Bernd                             |
| Fuchs, Robert                          | Czech, Werner                             |

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 21**

**10. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe**

**Sachverhalt:**

Für die Legislaturperiode 2026 bis 2032 hat die Gemeinde Saal a.d.Donau für die Verbandsversammlung des ZV zur WV der Hopfenbachtalgruppe neben dem Ersten Bürgermeister drei Verbandsräte zu benennen.

Laut § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung richtet sich die Anzahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsende, nach der in seinem Gebiet abgenommenen Wassermenge im Jahr vor der Amtsperiode, wobei je volle 15.000 m³ Wasserabnahme das Recht ergaben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Im Jahr 2025 betrug die Wasserabnahme im Verbandsgebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau 72.602 m³.

Folgende Vorschläge ergehen seitens der Fraktionen:

| Fraktion | Mitglied           | Vertreter        |
|----------|--------------------|------------------|
| AfD      | Buchner, Eva Maria | Auburger, Manuel |
| CSU      | Marxreiter, Josef  | Schmid, Bernd    |
| FW       | Eichstetter, Karl  | Czech, Werner    |
| FW       | Fuchs, Robert      | Puntus, Robert   |
| SPD      | Wieland, Ramona    | Ludwig, Wolfgang |
| UW       | Plank, Karin       | Rummel, Josef    |
| WfW      | Kein Vorschlag     | Kein Vorschlag   |

**Diskussion:**

Auf Nachfrage von GRM Ludwig, ob der Anschluss an den Zweckverband im Mittelpunkt stehe, erklärt der Erste Bürgermeister, dass er sich an sein Wahlkampfversprechen halten und die bereits im alten Gremium beauftragte Variantenprüfung abwarten werde.

GRM Rummel fragt, ob die Anzahl der Verbandsräte bei Erhöhung der Wasserabnahme während der laufenden Legislaturperiode aufgestockt werden würde.

Geschäftsleiter Zeitler antwortet, die Bestimmungen hierüber seien in der Verbandssatzung nachzulesen.

**Beschluss:**

Als Verbandsrat im Zweckverband wird GRM Eva Maria Buchner entsandt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Verbandsrat im Zweckverband wird GRM Josef Marxreiter entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 19 Nein 2 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Verbandsrat im Zweckverband wird GRM Karl Eichstetter entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Verbandsrat im Zweckverband wird GRM Robert Fuchs entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Verbandsrätin wird GRM Ramona Wieland entsandt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 7 Nein 14 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Verbandsrätin wird GRM Karin Plank entsandt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter im Zweckverband wird GRM Bernd Schmid entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 18 Nein 3 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter im Zweckverband wird GRM Werner Czech entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter im Zweckverband wird GRM Robert Puntus entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschlusszusammenfassung:**

| Mitglied                               | Vertreter                                 |
|----------------------------------------|-------------------------------------------|
| Rieger, Matthias, Erster Bürgermeister | Wochinger, Michael, Zweiter Bürgermeister |
| Marxreiter, Josef                      | Schmid, Bernd                             |
| Eichstetter, Karl                      | Czech, Werner                             |
| Fuchs, Robert                          | Puntus, Robert                            |

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 21**

**11. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim**

**Sachverhalt:**

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung richtet sich die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes im Raume Kelheim in die Verbandsversammlung entsendet, nach der Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, für jede angefangene 1.500 der Einwohnerzahl einen Vertreter zu entsenden.

Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder errechnet sich danach für die Gemeinde Saal a.d.Donau wie folgt:

Einwohnerzahl (maßgebend ist die vom Bayer. Statistischen Landesamt errechnete Wohnbevölkerung am 30.06.2025): 5.742

Verbandsräte: Vier

Nach der Verbandssatzung sind neben dem Ersten Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung nebst Stellvertreter zu bestellen.

Seitens der Fraktionen werden folgende Vorschläge gemacht:

| Fraktion | Mitglied                   | Vertreter         |
|----------|----------------------------|-------------------|
| AfD      | Kein Vorschlag             | Kein Vorschlag    |
| CSU      | Lichthardt, Christian, Dr. | Marxreiter, Josef |
| FW       | Puntus, Robert             | Eichstetter, Karl |
| FW       | Nerb, Benedikt, Dr.        | Czech, Werner     |
| SPD      | Kein Vorschlag             | Kein Vorschlag    |
| UW       | Rummel, Josef              | Fahrnholz, Martin |
| WfW      | Kein Vorschlag             | Kein Vorschlag    |

**Beschluss:**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Dr. Christian Lichthardt als Verbandsrat entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschluss:**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Robert Puntus als Verbandsrat entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschluss:**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Dr. Benedikt Nerb als Verbandsrat entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschluss:**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Josef Rummel als Verbandsrat entsandt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Josef Marxreiter als Vertreter entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 16 Nein 5 Anwesend 21**

**Beschluss**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Karl Eichstetter als Vertreter entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

### **Beschluss**

In den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim wird GRM Werner Czech als Vertreter entsandt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

### **Beschlusszusammenfassung:**

| Mitglied                               | Vertreter                                 |
|----------------------------------------|-------------------------------------------|
| Rieger, Matthias, Erster Bürgermeister | Wochinger, Michael, Zweiter Bürgermeister |
| Lichthardt, Christian, Dr.             | Marxreiter, Josef                         |
| Puntus, Robert                         | Eichstetter, Karl                         |
| Nerb, Benedikt, Dr.                    | Czech, Werner                             |

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 21**

GRM Buchner verlässt den Sitzungssaal.

### **12. Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim**

#### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Matthias Rieger, ist geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung. Ein weiteres Mitglied ist nicht zu benennen. Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21**

### **13. Bestellung von Jugendbeauftragten**

Folgende Vorschläge ergehen seitens der Fraktionen:

| Fraktion            |                            |
|---------------------|----------------------------|
| AfD                 | Kein Vorschlag             |
| FW                  | Nerb, Benedikt, Dr.        |
| SPD                 | Wieland, Ramona            |
| WfW (GRM Kasper)    | Lichthardt, Christian, Dr. |
| WfW (GRM Eichinger) | Nerb, Benedikt, Dr.        |

GRM Buchner verlässt den Sitzungssaal.

#### **Beschluss:**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Dr. Benedikt Nerb bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 18 Nein 2 Anwesend 20**

**Beschluss:**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Ramona Wieland bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 2 Nein 18 Anwesend 20**

**Beschluss:**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Dr. Christian Lichthardt bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 1 Nein 19 Anwesend 20**

**Beschlusszusammenfassung:**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Dr. Benedikt Nerb bestellt.

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 20**

**14. Bestellung von Senioren- und Behindertenbeauftragten**

**Diskussion:**

GRM Eichinger schlägt vor, das Amt zu teilen in einen Seniorenbeauftragten und einen Behindertenbeauftragten.

Im Gremium besteht Einverständnis hierüber.

GRM Buchner betritt den Sitzungssaal.

**Beschluss:**

Zum Seniorenbeauftragten wird GRM Josef Wittmann bestellt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Zur Behindertenbeauftragten wird GRM Doris Eichinger bestellt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21**

**15. Benennung eines Vertreters für den Kindergarten Mitterfecking**

Folgende Personen werden von den Fraktionen vorgeschlagen:

| Fraktion | Mitglied           |
|----------|--------------------|
| AfD      | Buchner, Eva Maria |
| CSU      | Schmid, Bernd      |
| FW       | Kein Vorschlag     |



|     |                  |
|-----|------------------|
| SPD | Kein Vorschlag   |
| UW  | Kein Vorschlag   |
| WfW | Eichinger, Doris |

**Beschluss:**

Als Vertreterin für den Kindergarten Mitterfecking wird neben dem Ersten Bürgermeister GRM Eva Maria Buchner bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreter für den Kindergarten Mitterfecking wird neben dem Ersten Bürgermeister GRM Bernd Schmid bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 14 Nein 7 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreterin für den Kindergarten Mitterfecking wird neben dem Ersten Bürgermeister GRM Doris Eichinger bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 4 Nein 17 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreterin von GRM Bernd Schmid wird GRM Eva Maria Buchner bestellt.

**Mehrheitlich abgelehnt**  
**Ja 9 Nein 12 Anwesend 21**

**Beschluss:**

Als Vertreterin von GRM Bernd Schmid wird GRM Doris Eichinger bestellt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 12 Nein 9 Anwesend 21**

**Beschlusszusammenfassung:**

Als Vertreter für den Kindergarten Mitterfecking wird neben dem Ersten Bürgermeister GRM Bernd Schmid bestellt, als Vertreterin wird GRM Doris Eichinger bestellt.

**Mehrere Beschlüsse**  
**Anwesend 21**

## **16. Benennung der Fraktionssprecher**

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen benennen wie folgt ihre Fraktionssprecher:

| Fraktion | Fraktionssprecher | Vertreter          |
|----------|-------------------|--------------------|
| AfD      | Auburger, Manuel  | Buchner, Eva Maria |
| CSU      | Schmid, Bernd     | Marxreiter, Josef  |
| FW       | Czech, Werner     | Fuchs, Robert      |
| SPD      | Ludwig, Wolfgang  | Wieland, Ramona    |
| UW       | Fahrholz, Martin  | Plank, Karin       |
| WfW      | Kasper, Mario     | Eichinger, Doris   |

**Zur Kenntnis genommen**  
**Anwesend 21**

## **17. Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsbeamten**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebensgemeinschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau.

### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Matthias Rieger, wird der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter vorgeschlagen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21**

GRM Wieland verlässt den Sitzungssaal.

## **18. Bestellung des Zweiten Bürgermeisters zum Eheschließungsbeamten**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von

Eheschließungen und Begründung von Lebensgemeinschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau.

### **Beschluss:**

Auch der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Michael Wochinger, wird der Verwaltungsgemeinschaft zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter vorgeschlagen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 20 Nein 0 Anwesend 20**

GRM Wieland betritt den Sitzungssaal.

## **19. Änderung der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau**

### **Sachverhalt:**

Anlässlich der Neubeschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF20) für die FF Saal und des Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF) für die FF Einmuß, dem Wegfall des LF 16/12 und des bisherigen TSFs, sowie den gestiegenen Spritpreisen war die Anlage der Pauschalsätze anzupassen.

Grundlagen für die Kalkulation der Verrechnungssätze für die Fahrzeuge und Geräte waren die Einsatzdaten der Feuerwehr aus den Einsatznachweisen der Leitstelle, die Fahrtenbücher, sowie die Beschaffungs- und Unterhaltskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde.

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau wird wie folgt geändert:

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

|                                                                                       |                             |                                                      |                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Die Streckenkosten betragen für jeden angefahrenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen | bei einer Nutzungsdauer von | einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von | bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|

|                                              |           |          | Eigenbeteiligung<br>der Gemeinde<br>von 10% |
|----------------------------------------------|-----------|----------|---------------------------------------------|
| Einsatzleitwagen,<br>ELW, (Kommandowagen)    | 15 Jahren | 2.100 km | 1,56 Euro                                   |
| Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug,<br>HLF20 | 20 Jahren | 1.500 km | 7,27 Euro                                   |
| Löschgruppenfahrzeug,<br>LF 20/16            | 25 Jahren | 1.000 km | 10,52 Euro                                  |
| Mehrzweckfahrzeug,<br>MZF                    | 15 Jahren | 4.600 km | 0,97 Euro                                   |
| Gerätewagen Logistik, GW L 2                 | 25 Jahren | 2.400 km | 3,04 Euro                                   |
| Mannschaftstransportwagen, MTW               | 15 Jahren | 1.200 km | 1,99 Euro                                   |
| Mittleres Löschfahrzeug<br>MLF               | 25 Jahren | 650 km   | 10,29 Euro                                  |
| Tragkraftspritzenfahrzeug,<br>TSF            | 20 Jahren | 625 km   | 5,38 Euro                                   |
| Verkehrssicherungs-<br>anhänger, VSA         | 25 Jahren | 300 km   | 2,06 Euro                                   |
| Mehrzweckboot, MZB                           | 25 Jahren | 100 km   | 5,70 Euro                                   |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen -<br>berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens<br>aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum<br>Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine<br>Stunde für | bei<br>durchschnittlich<br>jährlichen<br>Ausrückestunden<br>von | und<br>Eigenbeteiligung<br>der<br>Gemeinde von 10 %, je<br>Stunde |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| einen Einsatzleitwagen, ELW                                                                                                                                                     | 70 Stunden                                                      | 31,47 Euro                                                        |
| ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug,<br>HLF20                                                                                                                                | 40 Stunden                                                      | 223,11 Euro                                                       |
| ein Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16                                                                                                                                              | 40 Stunden                                                      | 239,61 Euro                                                       |
| ein Mehrzweckfahrzeug, MZF                                                                                                                                                      | 40 Stunden                                                      | 67,03 Euro                                                        |
| einen Gerätewagen Logistik, GW L 2                                                                                                                                              | 30 Stunden                                                      | 175,87 Euro                                                       |
| einen Mannschaftstransportwagen,<br>MTW                                                                                                                                         | 20 Stunden                                                      | 71,59 Euro                                                        |
| ein Mittleres Löschfahrzeug, MLF                                                                                                                                                | 27 Stunden                                                      | 211,27 Euro                                                       |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF                                                                                                                                              | 13 Stunden                                                      | 207,43 Euro                                                       |
| ein Mehrzweckboot, MZB                                                                                                                                                          | 12 Stunden                                                      | 169,45 Euro                                                       |

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für                          | bei einer Nutzungsdauer von | bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von | und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| einen Verkehrssicherungsanhänger, VSA                                  | 25 Jahren                   | 18 Stunden                                         | 24,82 Euro                                                 |
| ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske |                             |                                                    | 30,96 Euro                                                 |
| einen Notstromgenerator                                                |                             |                                                    | 30,57 Euro                                                 |
| eine Tauchpumpe, TP 4/1                                                |                             |                                                    | 12,97 Euro                                                 |
| einen Mehrzwecksauger                                                  |                             |                                                    | 13,60 Euro                                                 |

### 4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

|                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| Ölbindemittel trocken pro Sack (10 kg) | 15,00 Euro |
|----------------------------------------|------------|

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |                                                                                           |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | <b>16,40 €</b> |
| b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)                    | <b>16,40 €</b> |

### **Beschluss:**

Die Änderung der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau wird genehmigt und tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 21 Nein 0 Anwesend 21**

### **20. Mitteilungen und Anfragen**

- Keine -

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.  
Matthias Rieger  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung